

Allg. Bedingungen für Saisonabonemente

Das Saisonabo ist persönlich und nicht übertragbar. Das Saisonabo wird an der Kasse aufbewahrt. Bitte die Quittung bis zum Ende des Vertrages aufbewahren.

Das Familienabo gilt für im gleichen Haushalt wohnende Personen und für Kinder bis zum 20. Geburtstag. Das Foil-Upgrade ist persönlich und in der Familie nicht übertragbar. Es wird nur abgegeben bei entsprechenden Surfskills.

Das Material darf zeitlich unbegrenzt ausgeliehen werden. Bei Nichtbenützung muss es wieder freigegeben werden. Es sind keine längeren Reservierungen & Pausen erlaubt. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Boot, Surfboard oder Segel. Grundsätzlich gilt ein Wetsuit inkl. Schuhe und Weste pro Person und Tag. Der/die AbobesitzerIn qualifiziert sich zum selbständigen Auf- und Abbau des Surfmaterials und verpflichtet sich, das Material wieder ordnungsgemäss zu verstauen, insbesondere bevor ein Materialwechsel getätigt wird.

Materialdefekte sind unverzüglich zu melden. Reparaturen für selbstverschuldete Schäden gehen zu Lasten des Mieters.

Das Saisonabo ist gültig ab Eröffnung bis mitte Oktober des laufenden Jahres.

Rückerstattungen können nur mit ärztlichem Zeugnis gemacht werden.

Vor dem 1. Juli 75%, vor dem 1. Aug 50%, vor dem 1. Sept 25%.

Ab dem 1. Sept. können keine Rückerstattungen mehr geltend gemacht werden.

Ansonsten gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen des Wassersportcenters für den Verleih.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Teilnehmer- und Charterkreis

Mietberechtigt ist jede Person, die weder gesundheitlich noch konditionell beeinträchtigt ist, den Surf- oder Segelsport ohne Gefahr für sich und andere auszuüben.

Voraussetzung zur Miete ist, im freien Wasser ohne Hilfsmittel schwimmen zu können.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Sorgfaltspflicht

Die Sicherheit und Betriebsbereitschaft der Mietausrüstung wird durch regelmässige Inspektionen sichergestellt. Dennoch ist der Mieter verpflichtet, diese vor Mietantritt zu überprüfen. Im Interesse aller Beteiligten ist jeder Mieter verpflichtet, entstandene Schäden sofort anzuzeigen.

Falls die Betriebsbereitschaft der Wassersportgeräte durch Nichtbeachtung der Anweisung des Vermieters oder durch fahrlässige oder sogar vorsätzliche Verhaltensweisen des Mieters nicht mehr gewährleistet ist, besteht für den durch die

Tatbestandsaufnahme und Störungsbeseitigung entstandene Zeitverlust kein Anspruch seitens des Mieters auf Schadenersatz.

Haftung

Bei selbst- und fremdverursachten Schäden trifft den Mieter eine Anzeigepflicht. Der Mieter verpflichtet sich, die Windsurf- und Segelausrüstung wie sein Eigentum zu behandeln und zu führen. Für selbstverschuldete Schäden (einschliesslich Ausfall- und Folgeschäden) an der Ausrüstung und Ausrüstungsteilen haftet der Mieter persönlich. Für den Verlust von Wertgegenständen, Brillen, Geld und sonstigen Gegenständen wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Das Segeln mit Segelbooten bei über fünf Beaufort ist untersagt und es wird vom Vermieter jegliche diesbezügliche Haftung abgelehnt. Das Wassersportcenter Heidsee lehnt jegliche Haftung betr. Unfall und Haftpflicht ab.

Zusätzliche Bedingungen

Das Lenzerheide Wassersportcenter ist als Vermieter berechtigt, die Übergabe der Wassersportgeräte zu verweigern, sofern der Mieter nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt oder die Umstände es nicht zulassen. Sofern sich erst nach Miet-Übergabe eine mangelnde Qualifikation (Fehlen der erforderlichen Fahrerlaubnis, mangelnde Beherrschung des Mietgerätes, Verletzung der Ausweich- und Fahrregeln, Gefährdung anderer etc.) des Mieters hinsichtlich der sicheren Führung der Segelboote offenbart oder dieser entgegen vorgegebenen Weisungen handelt, kann der Vermieter den sofortigen Rücktritt vom Vertrag erklären und den Mietbetrag einbehalten. Der Mieter ist zur pünktlichen Rückgabe verpflichtet. Meteorologische Ereignisse sind zu kalkulieren und stellen keinen Grund zur verspäteten Rückgabe dar. Der Mieter haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die durch eine verspätete Rückgabe entstehen. Im Übrigen haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag als Gesamtschuldner. Die für den Fahrtbereich geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber im Falle eines gegen diesen erhobenen Schlepp- oder Bergelohnes als Gesamtschuldner.

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwa ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine dem mutmasslichen Willen entsprechenden Klausel zu ersetzen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Schweizerisches Recht ist anwendbar. Die Parteien vereinbaren den ausschliesslichen Gerichtsstand Chur (Graubünden), Schweiz.

Lenzerheide den 1.Mai 2023